



Ergänzung zum Managementplan des Europaschutzgebietes
AT1106218 Siegendorfer Pußta und Heide

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abt. 4 – HR Naturschutz, Landschaftspflege und Agrarwesen

Unter Einbindung folgender Spezialistinnen und Spezialisten:

DI Dr. Helmut Höttinger

Mag. Anton Koó

Mag.a Elke Schmelzer

Eisenstadt, im Jänner 2024

1. EINLEITUNG

Der bisher vorliegende Managementplan (E.C.O. 2005) geht nur auf die im Gebiet als Schutzgegenstand angeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ein. Die mittlerweile vier als Schutzgegenstand genannten Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie werden darin nicht behandelt. Diese wurden allesamt erst nach Fertigstellung des Managementplans als Schutzgegenstand aufgenommen. Ihre Aufnahme erfolgte jeweils aufgrund signifikanter Vorkommen, deren Existenz erst nachträglich bekannt geworden ist.

Aus diesem Grund und zur Umsetzung europarechtlicher Anforderungen sollen im Folgenden für alle im Gebiet als Schutzgegenstand angeführten Arten Erhaltungsziele formuliert und daraus entsprechende Erhaltungsmaßnahmen abgeleitet werden. Sie dienen als Ergänzung zum bestehenden Managementplan und sind in Verbindung mit diesem für das weitere Gebietsmanagement heranzuziehen und sollen aber auch gleichzeitig die Basis für eine künftige Aktualisierung des Managementplanes aufgrund der Ergebnisse fortlaufenden Monitorings bilden. Daher wird an dieser Stelle auch auf ausführlichere Gebietsdarstellungen verzichtet.

Als Quellen für das vorliegende Dokument dienten der ursprüngliche Managementplan (E.C.O. Institut für Ökologie, 2005: Natura 2000-Managementplan Siegendorfer Puszta und Heide, abrufbar unter [Natura 2000 Managementpläne - Land Burgenland](#)) sowie fachliche Beurteilungen durch H. Höttinger (Hecken-Wollafter), A. Koó (Pflanzenarten) und E. Schmelzer (Ziesel).

Weitere Quellen:

Höttinger, H. (2007): Die Schmetterlingsarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den nominierten Natura-2000-Gebieten des Burgenlandes. – Unveröffentlichter Endbericht im Auftrag des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 (Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr). – Wien.

Reiter, A. S. & Höttinger, H. (2023): Monitoring der FFH-Art *Eriogaster catax* (Hecken-Wollafter) nach Art. 11 FFH-Richtlinie in Österreich 2022 und 2023. – Unveröffentlichter Endbericht. Auftraggeber: Umweltbundesamt GmbH., Wien.

Die Reihenfolge der Arten in der folgenden Darstellung orientiert sich an der Reihenfolge in Anhang II der FFH-Richtlinie.

2. ERHALTUNGSZIELE

2.1 Europäisches Ziesel (*Spermophilus citellus*)

- Sicherung der Standortbedingungen durch zwei Mahden pro Saison.
- Entfernen des Mähgutes auf der gesamten Fläche.
- Ausweitung des Wiesenlebensraumes durch Entbuschung und Mahd angrenzender Flächen und Flächen in der Umgebung wo Ziesel nachgewiesen werden konnten.
- Bewirtschaftung durch extensive Beweidung.
- Stellenweise sehr kurz gehaltene Flächen über die gesamte Saison sichern.

In unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes, aber nicht direkt angrenzend, liegen Brachen, auf denen Zieselvorkommen beobachtet werden konnten. Diese Flächen fallen durch extrem hohen Bewuchs auf und 2023 konnten hier keine Ziesel mehr nachgewiesen werden. Sie könnten Ziesel-gerecht gepflegt werden indem 2x jährlich gemäht wird und das Mähgut abtransportiert wird. Eine Entwicklung einer Trockenrasengesellschaft wäre auf diesen Flächen möglich (Trittsteinbiotop!).

2.2 Hecken-Wollafter (*Eriogaster catax*)

- Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Populationen.
- Erhaltung und Entwicklung von xerothermophilen Gebüsch- und Waldgesellschaften, verbuschenden Mager- und Halbtrockenrasen, strukturreichen Hecken und Waldrändern, im Nieder- oder Mittelwaldbetrieb bewirtschafteten Wäldern mit jeweils sonnenexponierten, möglichst windgeschützten und nicht zu dichten Weißdorn- und Schlehenbeständen.
- Erhaltung und Entwicklung der bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege der Habitate und der für die Art notwendigen Habitatelemente.
- An die Bedürfnisse der Art angepasste Pflege von Weißdorn- und Schlehenbeständen an Böschungen, Dämmen sowie Straßen- und Wegrändern.

Durch die kürzlich stattgefundenen Erweiterung des Gebietes hat sich auch die durch das Hecken-Wollafter potenziell besiedelbare Fläche vergrößert (zusätzliche Eiablage- und Raupennahrungspflanzen vorhanden).

2.3 Kurzkopf-Kratzdistel (*Cirsium brachycephalum*)

- Sicherung der Wuchs- und Standortbedingungen auf der gesamten Fläche des Wiesenhabitats.
- Aufrechterhaltung der artspezifischen Bewirtschaftung des Wiesenhabitats durch jährliche Mahd und Ausbringung des Mähgutes auf der gesamten Fläche.
- Erweiterung des Lebensraums auf angrenzende Flächen.

Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung verbietet Veränderungen des Lebensraums. Besucherlenkung ist in Umsetzung. Gebietsüberwachung erfolgt durch haupt- und ehrenamtliche Naturschutzorgane. Die artspezifische Bewirtschaftung wird seit vielen Jahren bereits umgesetzt.

Die Erweiterung des Lebensraums durch Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenflächen in südlicher und östlicher Richtung im Ausmaß von über 5 Hektar erfolgt ab 2023.

2.4 Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*)

- Sicherung der Wuchs- und Standortbedingungen auf der gesamten Fläche des Trockenrasenhabitats.
- Aufrechterhaltung der artspezifischen Bewirtschaftung des Trockenrasenhabitats durch regelmäßige Beweidung.
- Erweiterung des Lebensraums auf angrenzende Flächen.

Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung verbietet Veränderungen des Lebensraums. Besucherlenkung ist in Umsetzung. Gebietsüberwachung erfolgt durch haupt- und ehrenamtliche Naturschutzorgane. Die artspezifische Bewirtschaftung wird seit vielen Jahren bereits umgesetzt, ebenso die Erweiterung des Lebensraums durch Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenflächen in westlicher, nördlicher und östlicher Richtung im Ausmaß von über 10 Hektar. Auf der östlich angrenzenden Ackerfläche, die als Mähwiese genutzt wird, kommt *P. grandis* bereits in mehreren Exemplaren vor. Die nördlich und westlich angrenzenden Ackerflächen werden ab 2023 gemäht. Auch in der weiteren Umgebung gibt es bereits größere Ackerflächenstilllegungen mit Grünlandbewirtschaftung.

3. ERHALTUNGSMAßNAHMEN

Aus den unter 2. formulierten Erhaltungszielen werden daher folgende Maßnahmen abgeleitet:

3.1 Europäisches Ziesel (*Spermophilus citellus*)

- Stellenweise sehr kurz gehaltene Flächen über das ganze Sommerhalbjahr sichern.
- Keine Bodenveränderungen, keine Düngung und Agrargifte auf der Fläche.
- Bessere Beschilderungen für Besucher, Informationssystem, Besucherlenkung und Gebietsüberwachung; Sensibilisierung von Hundehaltern.
- Entbuschung der Trockenrasen.
- Beweidungsmanagement der Flächen.
- Schaffung von einem zusätzlichen und potentiellen Lebensraum durch Umwandlung und Pflege angrenzender und ehemals besiedelter Ackerflächen und Entwicklung von Trockenwiesen durch mind. 2x jährliche Mahd und Ausbringung des Mähgutes.

3.2 Hecken-Wollfläuter (*Eriogaster catax*)

- Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von (potenziellen) Habitatflächen mit sonnenexponierten, halboffenen Beständen von Weißdorn und Schlehen in einer mehrere Jahre nicht bearbeiteten Gras- und Krautvegetation.
- Förderung einer extensiven Nutzung und/oder Pflege von verbuschenden Halbtrockenrasen, z. B. durch eine auf die Bedürfnisse der Art angepasste „Entbuschung“ (Schwendung von Gehölzen, z. B. im Rahmen naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen) oder abschnittsweise extensive Beweidung (jährlich maximal ein Viertel des Heckenwollfläuter-Habitats).
- Förderung einer extensiven, naturnahen Bewirtschaftung von Wäldern, Feldgehölzen und Hecken, Förderung der Mittelwaldbewirtschaftung und der Anlage von abgestuften Waldrändern und -säumen.
- Einstellen des Einsatzes von Herbiziden und Insektiziden in den Lebensräumen und Reduzierung der Pestizidabdrift aus der Umgebung (z. B. von angrenzenden Äckern, Weinbergen oder Obstplantagen).
- Regelmäßige Evaluierung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Weiterführung des FFH-Monitorings der Art.

3.3 Kurzkopf-Kratzdistel (*Cirsium brachycephalum*)

- Keine Entwässerungen, keine Bodenveränderungen, keine Düngung auf der Fläche sowie Einrichtung von Besucherlenkung und Gebietsüberwachung.
- Jährliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes frühestens ab 15. August.
- Umwandlung angrenzender Ackerflächen und Entwicklung von Wiesenflächen durch jährliche Mahd und Ausbringung des Mähgutes im Ausmaß von mindestens 3 Hektar.

3.4 Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*)

- Keine Bodenveränderungen, keine Düngung auf der Fläche sowie Einrichtung von Besucherlenkung und Gebietsüberwachung.
- Regelmäßige extensive Beweidung und Entbuschung der Trockenrasen.
- Umwandlung angrenzender Ackerflächen und Entwicklung von Trockenwiesen durch jährliche Mahd und Ausbringung des Mähgutes im Ausmaß von mindestens 3 Hektar.